

# ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Diese Mietbestimmungen sind integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

**1. Der Fahrzeugführer** muss mind. **3 Jahre** im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kat. B sein. **Bei der Übernahme des Fahrzeugs ist der Führerausweis zwingend vorzuweisen.** Für Lenker unter 25 Jahren erhöht sich der Versicherungsselbstbehalt um Fr. 500.- : (Haftpflichtversicherung auf Fr. 1500.-, Kaskoversicherung auf Fr. 2000.-)

**2. Übergabe und Rücknahme** des Reisemobils erfolgt beim Vermieter. Die Miete beginnt mit der Übernahme des Wagens zwischen **9 - 11 Uhr** durch den Mieter am ersten Mihtag und endet mit der durch den Mieter persönlich durchgeführten Rückgabe des Fahrzeuges am letzten Mihtag zwischen **13 – 15 Uhr.** Andere Zeiten können in gegenseitiger Absprache vereinbart werden. Das Wohnmobil ist Eigentum der Firma Ballmer Wohnmobile und wird in einwandfreiem, vollgetanktem Zustand an den Mieter abgegeben. Evtl. Schäden sowie erkennbare Mängel werden bei der Übergabe in einem Protokoll festgehalten. Die Fahrzeuge werden innen und aussen sauber an den Mieter übergeben. Der Vermieter kann nicht haftbar gemacht werden für eine verspätete Übergabe des Wohnmobils, für Verluste oder Schäden infolge einer Panne oder eines Unfalls, ebenso wenig für Schäden die im Zusammenhang mit dem Betrieb des gemieteten Wohnmobils entstehen..

**Vor der Rückgabe sind vom Mieter die Toilette zu reinigen, ebenso sind Abwassertank und WC Kasette vom Mieter zu entleeren und letztere gründlich zu spülen, andernfalls wird eine Gebühr von mind. Fr. 250.- zusätzlich verlangt.** Ansonsten ist das Fahrzeug „Besenrein“ zurückzugeben, Innen- sowie Aussenreinigung erfolgen durch den Vermieter und sind in der Servicegebühr inbegriffen. **Bei der Rückgabe muss der Treibstofftank wieder gefüllt sein,** ansonsten verrechnen wir die entstehenden Umtriebe zusätzlich zu den Treibstoffkosten mit mind. Fr. 100.-. Wird das Reisemobil vom Mieter nicht in vertragsgemäsem, bzw. in beschädigtem Zustand zurückgegeben, so haftet der Mieter für den entstandenen Schaden. **Bei verspäteter Rückgabe,** die eine Weitervermietung verzögert, kann vom Vermieter eine Gebühr von **Fr. 100.-** pro Stunde verrechnet werden, jegliche Verspätung ist dem Vermieter telefonisch zu melden.

**3. Wird die Vermietung des Reisemobils infolge nicht voraussehbarer Ereignisse verunmöglicht oder erschwert,** wie z.B. Nichtrückgabe, Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung des Reisemobils durch den Vormieter oder Dritte, so können Mieter und Vermieter **ohne gegenseitige Ansprüche vom Mietvertrag zurücktreten,** ausser es ist dem Vermieter möglich ein dem gemieteten Fahrzeug entsprechendes Ersatzfahrzeug zu stellen. Der Vermieter ist jedoch nicht verpflichtet ein Ersatzfahrzeug zu finden und ist auch nicht weitergehend schadensersatzpflichtig.

**4. In den Preisen inbegriffen sind:** Wohnmobil mit den vereinbarten km, Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt Fr. 1000.-), Voll-Kaskoversicherung (Selbstbehalt Fr. 1500.-), Pannenhilfe (TCS/Fiat) inkl. Rücktransportversicherung, Verkehrsrechtsschutz, grüne Versicherungskarte, Autobahn-Vignette CH und Top Grundausstattung laut Inventar-liste.

**5. Im Mietpreis nicht inbegriffen sind:** Treibstoffverbrauch, Annulationskosten-Versicherung, Autobahn-, Tunnel- und andere Strassengebühren. Für die Folge von Verkehrsverletzungen jeglicher Art wie Geschwindigkeitsbussen, Parkbussen usw. haftet der Mieter. **Das Eigentum des Mieters ist nicht mitversichert** (eigene Hausratsversicherung).

**6. Die Kautions beträgt Fr. 1500.-, resp. für Mieter unter 25 Jahren Fr. 2000.-.** Die Kautions ist nicht Bestandteil der Miete und dient als Absicherung für zusätzliche Kosten (ausserordentliche Reinigung, Mehrkilometer usw.) sowie Bagatell-Schäden. Sie wird nach rechtzeitiger Rückgabe des Reisemobils in unbeschädigtem und ordnungsgemässen Zustand innert 10 Tagen zurückerstattet. Im Schadensfall kann sich die Rückgabe um mehrere Monate bis zur Erledigung des Schadenfalles verzögern.

## 7. Vertragsabschluss, Reservierung und Rücktritt:

Dieser Vertrag wird mit beidseitiger Unterschrift gültig, ein beidseitig unterschriebenes Exemplar ist an den Vermieter zu retournieren. Im Falle mehrerer Mieter haften die unterzeichnenden Mieter solidarisch im Sinne OR Art. 143-150. Die Reservierung gilt als definitiv nach Eingang der Kautions-Zahlung. **Bei Vertragsabschluss ist die Kautions innert 10 Tagen zu begleichen. Die Miete ist spätestens 5 Wochen vor Mietantritt zu bezahlen.** Bei kurzfristigen Buchungen werden Kautions und Miete sofort fällig. Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten ist der Vermieter frei das reservierte Fahrzeug anderweitig zu vermieten.

## Bei Rücktritt vom Vertrag fallen folgende Kosten an:

bis 90 Tage vor dem 1. Mihtag Fr. 150.-, bis 15 Tage 50%, bei weniger als 15 Tagen 80% des Mietpreises. Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, so gilt dies als Rücktritt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietzins zu bezahlen.

**8. Die Kilometerberechnung** für die Dauer der Mietzeit erfolgt aufgrund des durch den eingebauten Kilometerzählers ermittelten Kilometerstandes.

**9. Die Benutzung des Wohnmobils ist verboten** für entgeltliche Personen- und Warentransporte jeder Art, durch Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten – oder Drogeneinfluss stehen oder auch für Personen die dem Vermieter nicht als Fahrer mit ihren Führerscheinanden gemeldet wurden. Das Weitervermieten an Dritte sowie Lernfahrten sind verboten.

Weiter untersagt ist die Benutzung des Reisemobils um Fahrzeuge oder Gegenstände jeder Art zu stossen oder zu ziehen. Das Befahren von verbotenem Gelände, Fahrten in Kriegs oder Krisengebiete sind untersagt. **Reisen in Aussereuropäische Länder** dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gemacht werden – weitere Versicherungsbestimmungen laut der Grünen Versicherungskarte.

**10. Der Mieter ist für den vorschriftsmässigen Unterhalt des Fahrzeuges verantwortlich,** insbesondere für die Kontrolle von Öl und Wasserstand sowie des Pneuadrucks. Der Ölstand ist ca. alle 1000 km oder wöchentlich zu kontrollieren (Erst-eintreffendes). Für Schäden die durch mangelhaften Unterhalt des Fahrzeuges entstehen, kann der Mieter haftbar gemacht werden.

**11. Haustiere** sind bei der Reservation anzugeben. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt im FZ gelassen werden. Am Fahrzeug verursachte Schäden oder notwendige Spezialreinigung (z.B. der Polster wegen Haaren oder Geruch) gehen zu Lasten des Mieters.

## 12. Rauchen im Fahrzeug ist verboten!

## 13. Folgende Schäden gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters:

- Schäden die durch den Mieter oder Mitreisende am Wohnmobil entstehen
- Schäden die durch **Nichtbeachtung der Fahrzeugmasse (Höhe, Länge, Breite)** sowie der Zuladungs-Bestimmungen entstehen
- Tanken von falschem Treibstoff (z.B. Diesel in Wassertank, Benzin statt Diesel etc.)
- Schäden sowie Beschädigungen im Innern und an der Ausstattung des Wohnmobils, die nicht auf eine Kollision zurückzuführen sind
- Schäden die durch unachtsamen Umgang mit den Fahrzeugschlüsseln entstehen:  
z.B. Diebstahl durch Dritte oder Verlust der Schlüssel
- Reifenschäden
- Schäden an der Markise oder durch diese verursacht  
(ungenügende Abspannung, Fehlmanipulation beim Aus- und Eindrehen)
- Schäden verursacht durch Fahrlässigkeit oder Grobfahrlässigkeit

**14. Im Schadensfall** ist der Mieter verpflichtet alles zu unternehmen um den Schaden möglichst gering zu halten.

**Haftpflicht- und Kasko-Selbstbehalt sind vom Mieter zu tragen und werden pro Schadenfall erhoben.** Der Selbstbehalt wird mit der Kautions verrechnet. Der Vermieter hält sich das Recht vor weitere Folgekosten geltend zu machen.

**15. Alle Schlafstellen sind immer mit einem Fixleintuch** zu überziehen und dürfen nur mit Bettwäsche oder Schlafsäcken benutzt werden.

**16. In jedem Fahrzeug befinden sich zwei 11l Gasflaschen,** wobei eine unbenutzt ist. Diese Gasflaschen sind ausschliesslich für die Verwendung im Wohnmobil, sie dürfen weder vom Fahrzeug entfernt (zB. eingetauscht) noch anderweitig (zB. Betrieb eines eigenen Gasgrills) verwendet werden. Der Bezug und die Kosten für weitere Gasflaschen ist Sache des Mieters.

**17. Reparaturen sind wenn immer möglich durch offizielle Vertretungen ausführen zu lassen.** Übersteigen die geschätzten Reparaturkosten den Betrag von Fr. 300.- so ist vor der Ausführung telefonisch die Bewilligung des Vermieters einzuholen. Reparaturen werden gegen Vorlage der detaillierten Rechnung zurückerstattet. Bei Reparaturen ohne Einwilligung des Vermieters können die Reparaturkosten nicht vollumfänglich übernommen werden.

**18. Bei Unfall, Einbruch, Wild- oder sonstigen Schäden ist immer die Polizei zu benachrichtigen.** Auch bei Bagatellunfällen ist mindestens das im Fahrzeug liegende **internationale Unfallprotokoll** auszufüllen und durch die Beteiligten unterzeichnen zu lassen. Halten Sie die Situation mit Skizze, möglichst mit Fotos und allfällige Zeugen mit Namen und Adresse fest. Es dürfen keine Schuldgeständnisse gemacht und unterschrieben werden. Ebenfalls ist der Vermieter sofort (telefonisch) zu informieren um entsprechende Massnahmen vorzukehren. Ihm sind die notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen.

**19. Verursachte Schäden am Reisemobil** müssen unverzüglich dem Vermieter gemeldet werden. Werden Beschädigungen nicht gemeldet haftet der Mieter für Folgekosten wie z.B. Mietausfall bis das Fahrzeug repariert ist und wieder weitervermietet werden kann. Bei der Ab- und Rückgabe des Fahrzeuges wird ein Zustandsprotokoll aufgenommen. Bei der Rücknahme nicht festgestellte, versteckte Mängel können dem Mieter bis 6 Arbeitstage nachgemeldet und berechnet werden.

## 20. Gerichtsstand

Der Unterzeichnende erklärt, die obenstehenden Mietbedingungen gelesen zu haben und erklärt sich damit einverstanden. Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschliesslich den Gerichtsstand des Vermieters